

Mitgliederantrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026
„Antrag auf Auflösung bzw. Neudefinition der Sparte E,
Einführung eines E-INKA, eines genreoffenen
Förderungsverfahrens, eines geöffneten Allgemeinen
Wertungsverfahrens sowie eines Übergangsfonds“

Der nachfolgende Antrag ist von der erforderlichen Anzahl an ordentlichen Mitgliedern und Delegierten unterzeichnet worden und wird daher in die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 aufgenommen werden.

Begründung:

1. Ausgangslage: Eine überholte Grenzziehung

Die starre Trennung zwischen E- und U-Musik entspricht seit langem nicht mehr der realen Aufführungspraxis. Konzertformate, Produktionsweisen und Werkformen haben sich strukturell verändert:

- Jazz, Art-Pop, Neue Musik, elektronische Musik, Songwriting und improvisatorische Formen durchdringen sich gegenseitig.
- Längere Songformen, durchkomponierte Jazzwerke oder elektroakustische Konzertstücke lassen sich nicht mehr eindeutig einer Sparte zuordnen.
- Audiovisuelle Konzert- und Produktionsformen (Film, Fernsehen, Hörfunk) sind integraler Bestandteil heutiger Werkrealität.
- Kuratorische Programme kombinieren unterschiedliche Werktypen innerhalb derselben Veranstaltung.

Die bisherige dauerhafte werkbezogene Spartenzuordnung erzeugt deshalb systematische Verzerrungen. Sie führt zu Umsortierungen, Grenzstreitigkeiten und Umrechnungsmechanismen, die weder der Werkrealität noch der Veranstaltungspraxis entsprechen.

Das vorliegende Modell ersetzt diese starre Grenzziehung durch eine nutzungs- und veranstaltungsbezogene Ordnung. Maßgeblich ist künftig die tatsächliche Lizenzierung und Nutzung, nicht eine dauerhafte stilistische Zuschreibung.

Die Abkürzung E bleibt als Lizenzierungsrahmen für entsprechende Veranstaltungsformate bestehen. Erfasst werden insbesondere Veranstaltungen zeitgenössischer und experimenteller Kunstmusik sowie in ihrer historischen Entwicklung entsprechende Konzertformate. Der Charakter ergibt sich aus der Programmierung und Aufführungspraxis – nicht aus einer abstrakten Werkdefinition. Damit bleibt die kulturelle Identität gewahrt, während das System flexibler und sachgerechter wird.

2. E-INKA: Drei Inkassosegmente statt starrer Direktverteilung

Die bisherige Verteilung der Sparte E wird durch ein neu strukturiertes E-INKA ersetzt. Ziel ist eine Balance zwischen Leistungsprinzip, Verwaltungsökonomie und kultureller Infrastrukturstabilität. Die Verteilung erfolgt in drei klar definierten Inkassosegmenten:

Segment 1 (bis 100 €) – Bagatellbereich

Kollektive Verteilung zur Stabilisierung sehr kleiner Aufführungen. Dieses Segment bildet die strukturelle Basis des Konzertlebens im Bereich nicht marktdominierter

Formate. Die Verteilung aller zusammengefassten Veranstaltungen erfolgt hier kollektiv pro rata numeris.

Segment 2 (über 100 € bis 500 €)

Direktverteilung innerhalb eines moderaten Inkassobereichs. Hier werden in Mischfällen große Besetzungen ab 10 Stimmen innerhalb einer Veranstaltung höher gewichtet. In dem Bereich läßt ein höheres Inkasso noch keinen Rückschluss auf eine größere Besetzung zu, daher ist hier ein Ausgleich zwischen Werken mit bis zu 9 Stimmen und ab 10 Stimmen sinnvoll.

Segment 3 (ab 500,01 €)

Reine werkbezogene Direktverteilung. Hier finden größere, renommierte Veranstaltungen ihren Platz, mit größeren Besetzungen oder hochpreisigen Eintritten.

Diese Segmentierung verfolgt drei Ziele:

1. Stabilisierung des unteren Bereichs

Kleine Formate werden nicht durch administrative Kosten überproportional belastet.

2. Wahrung des Leistungsprinzips im marktnäheren Bereich

Höheres Inkasso führt unmittelbar zu höherer Ausschüttung.

3. Verwaltungsökonomische Angemessenheit

Eine vollständige Direktverteilung kleinster Beträge würde unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen.

Die kollektive Verteilung im unteren Bereich ist keine qualitative Bewertung von Werken, sondern Ausdruck einer strukturellen Entscheidung zugunsten kultureller Infrastruktur.

3. Klare funktionale Trennung: Verteilung – Wertung – Förderung

Das Modell beruht auf einer klaren Systemarchitektur:

- **Verteilung** bildet konkrete Nutzung ab.
- **Wertung** bildet wirtschaftliche Relevanz über das Aufkommen ab.
- **Förderung** unterstützt neue Werke unabhängig vom Marktaufkommen.

Diese Instrumente sind nicht austauschbar. Die Förderung ersetzt keine Nutzung; die Wertung ersetzt keine Werkförderung. Die Mittel für soziale und kulturelle Zwecke werden weiterhin in einem Verhältnis von

- **70 % Allgemeines Wertungsverfahren**
- **30 % Förderungsverfahren**

eingesetzt. Die Öffnung des Allgemeinen Wertungsverfahrens für weitere Sparten erfolgt innerhalb dieses Rahmens. Die bestehende Systematik der alten U-Wertung bleibt unverändert; es handelt sich um eine Öffnung, nicht um eine Neudefinition.

4. Genreoffene Förderung: Zwei Module, unterschiedliche Funktionen

Das Förderungsverfahren ist bewusst genreoffen ausgestaltet. Es knüpft nicht an Stilbegriffe an, sondern an formale Werkparameter.

Modul A – Genreoffene Werkbezogene Grundförderung

Modul A bildet genreoffen neue Werkproduktion breit und spartenoffen ab. Bewertet werden objektivierbare Kriterien wie:

- erste Nutzung im Förderjahr,
- Werkdauer,
- Autorschaft,
- formale Innovationsmerkmale.

Neuheitsfaktoren wirken ausschließlich bei erstmaliger Nutzung. Ältere Werke werden weiterhin im Rahmen von Modul A berücksichtigt, soweit sie im Förderjahr genutzt werden; sie erhalten Punkte für Werkdauer und formale Innovationsmerkmale, jedoch nicht für die Neuheitskomponente. Damit wird gewährleistet, dass Innovation, strukturelle Besonderheit und formale Qualität unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Werkes Berücksichtigung finden, während die spezifische Förderung der Erstnutzung neuer Werke als eigenständiges Element erhalten bleibt.

Innovationspunkte greifen unabhängig vom Alter eines Werkes. Innerhalb von Modul A werden 15 % der Mittel für Werke mit audiovisueller Nutzung (Kino, Fernsehen, Hörfunk) bereitgestellt. Damit wird der gewachsenen Bedeutung audiovisueller Werkformen Rechnung getragen. Nachwuchsmitglieder werden besonders höher gewichtet.

Modul A stabilisiert kontinuierliche schöpferische Arbeit in allen Bereichen der Live-Musik – von Kunstmusik über Jazz bis zu strukturiertem Songwriting oder elektronischen Konzertformen. Ältere Werke werden mit Werkdauer und formalen Innovationsmerkmalen berücksichtigt ohne die Elemente für die Neuheit eines Werkes.

Modul B – Förderung längerer Werkformen

Modul B ergänzt Modul A durch eine gezielte Berücksichtigung längerer, neu komponierter und erstaufgeführter Werke ab sieben Minuten Dauer. Maßgeblich ist die erstmalige gemeldete Live-Nutzung im Förderjahr. Entscheidend ist die Werkform, nicht die stilistische Einordnung. Gefördert werden unter anderem z.B.:

- Jazz-Suiten,
- längere Songzyklen,
- elektroakustische Konzertwerke,
- durchkomponierte Ensemble- oder Orchesterwerke,
- multimediale Werkformen mit struktureller Geschlossenheit.

Modul B trägt der Tatsache Rechnung, dass Dauer und strukturelle Geschlossenheit einen eigenständigen schöpferischen Aufwand darstellen.

Zu beiden Modulen tritt eine Programmlinie zur Förderung von besonderen Leistungen, Werken, Programmen, Projekten und Stipendien.

5. Öffnung der Wertung

Die bisherigen Gruppen der Wertung E werden in das Allgemeine Wertungsverfahren überführt.

Dabei gilt:

- Die bestehende Bewertungslogik bleibt bestehen.
- Für alle Inkassobereiche gelten einheitliche Regeln.
- Es erfolgt keine neue Bewertungssystematik, sondern eine Integration in bestehende Strukturen.

Etwaige systembedingte Verteilungswirkungen können befristet abgedeckt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Inkassobereich bis 500 € wird analog zur Sparte U mit 100% des Aufkommens der Sparte E berücksichtigt, ab 500,01 € mit 50% des Aufkommens.

6. Übergangsfonds

Zur Abfederung systembedingter Effekte infolge der Umstellung wird ein Übergangsfonds zur Abschmelzung und Beendigung der Wertung E eingerichtet. Die Alterssicherung aus der Wertung E wird in die neue Zeit überführt.

Dieser ist zeitlich befristet und dient ausschließlich der Stabilisierung während der Systemumstellung. Er ersetzt keine dauerhafte Struktur.

7. Zusammenfassung

Das Modell ist keine kulturpolitische Neubewertung von Genres.

Es ist eine strukturelle Modernisierung.

Es schafft:

- Transparenz statt Grenzstreitigkeiten,
- Stabilität im unteren Inkassobereich,
- Leistungsprinzip im höheren Bereich,
- genreoffene Werkförderung,
- klare funktionale Trennung von Verteilung, Wertung und Förderung,
- langfristige administrative und ökonomische Tragfähigkeit.

Es verbindet Wirtschaftlichkeit, Fairness und kulturelle Vielfalt.

Damit wird eine Ordnung geschaffen, die der realen Vielfalt heutiger Live-Musik-Praxis entspricht und zugleich die Systemlogik der GEMA fortentwickelt, ohne sie aufzugeben.

Regelungsvorschlag:

Verteilungsplan Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 3 Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke

Bisherige Fassung:

§ 11 Grundsätze

...

[3] Soweit Direktverteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge auf die jeweils genutzten Werke verteilt. Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris. Soweit die Nutzung innerhalb eines Pauschalinkassovertrags erfolgt ist, wird bei der Direktverteilung in den Sparten BM, ED, UD und EM derjenige Betrag als Einnahme im Sinne von Satz 1 zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung der betreffenden Nutzung unter Berücksichtigung tariflicher und gesamtvertraglicher Nachlässe ergeben würde.

...

§ 12 Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A	Ausland
BM	Bühnenmusik
DK	Diskotheken-Wiedergaben
E	E-Musik-Veranstaltungen

ED	E-Musik-Direktverteilung
EM	E-Musik-Wiedergaben
FS	Fernsehen

Beantragte Neufassung:

§ 11 Grundsätze

...

[3] Soweit Direktverteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge auf die jeweils genutzten Werke verteilt. Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris. Soweit die Nutzung innerhalb eines Pauschalinkassovertrags erfolgt ist, wird bei der Direktverteilung in den Sparten BM (- - -) und UD (- - -) derjenige Betrag als Einnahme im Sinne von Satz 1 zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung der betreffenden Nutzung unter Berücksichtigung tariflicher und gesamtvertraglicher Nachlässe ergeben würde.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 12 Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:^{FN1)}

A	Ausland
BM	Bühnenmusik
DK	Diskotheken-Wiedergaben
E	(- - -) Musik-Veranstaltungen zeitgenössischer und experimenteller Kunstmusik und Konzertformate sowie in der Historie dem entsprechende Kunstmusik

(- - -)	
(- - -)	
FS	Fernsehen

GOP Streaming auf Gemischten
 Online-Plattformen (Nutzungs-
 meldungen und Zuschlag)^{FN)}
 I R Internetradio
 I FS Internetfernsehen
 I T FS Internetfernsehen-Tonfilm
 KI Musik im Gottesdienst
 M U-Musik-Wiedergaben
 MED Mediatheken
 MOD D Music-on-Demand-Download
 MOD S Music-on-Demand-Streaming
 R Hörfunk
 T Tonfilm
 TD Tonfilm-Direktverteilung
 T FS Tonfilm im Fernsehen
 U U-Musik-Veranstaltungen
 UD U-Musik-Direktverteilung
 VOD D Video-on-Demand-Download
 VOD S Video-on-Demand-Streaming
 WEB Websites

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

GOP Streaming auf Gemischten
 Online-Plattformen (Nutzungs-
 meldungen und Zuschlag)^{FN)}
 I R Internetradio
 I FS Internetfernsehen
 I T FS Internetfernsehen-Tonfilm
 KI Musik im Gottesdienst
 M (- - -)Musik-Wiedergaben
 MED Mediatheken
 MOD D Music-on-Demand-Download
 MOD S Music-on-Demand-Streaming
 R Hörfunk
 T Tonfilm
 TD Tonfilm-Direktverteilung
 T FS Tonfilm im Fernsehen
 U Live-Musik-Veranstaltungen
 UD Live-Musik-Direktverteilung
 VOD D Video-on-Demand-Download
 VOD S Video-on-Demand-Streaming
 WEB Websites

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 4 Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten

Bisherige Fassung:

§ 18

Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen

Die Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern (mit Ausnahme der in den Sparten BM, EM und DK abgerechneten Wiedergaben) und Wiedergaben von Hörfunksendungen werden zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.

Beantragte Neufassung:

§ 18

Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen

Die Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern (mit Ausnahme der in den Sparten BM (- - -) und DK abgerechneten Wiedergaben) und Wiedergaben von Hörfunksendungen werden zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 5
Die Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die am Werk Beteiligten

Bisherige Fassung:

§ 28
Ausfall

[1] In den Sparten DK, DK VR, E, FS und FS VR, M, R und R VR, T, T FS, T FS VR und U (alle Inkassosegmente) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte U wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.

[2] Der Ausfall wird auf die Ausschüttungsberechtigten proportional zu der Ausschüttung aufgeteilt, die sie jeweils pro Sparte und Berufsgruppe erhalten. In der Sparte U erfolgt die Aufteilung für die einzelnen Inkassosegmente gesondert.

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen der Anhänge zu den Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren in den Sparten E und U verteilt. Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

Beantragte Neufassung:

§ 28
Ausfall

[1] In den Sparten DK, DK VR, E, FS und FS VR, M, R und R VR, T, T FS, T FS VR und U (alle Inkassosegmente) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte U wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.^{FN)}

[2] Der Ausfall wird auf die Ausschüttungsberechtigten proportional zu der Ausschüttung aufgeteilt, die sie jeweils pro Sparte und Berufsgruppe erhalten. In der Sparte U erfolgt die Aufteilung für die einzelnen Inkassosegmente gesondert.

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen der Anhänge zu den Geschäftsordnungen für das Förderungs- und Wertungsverfahren (- - -) verteilt. Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 6
Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

§ 31

**Verwendung der Mittel für
soziale und kulturelle Zwecke**

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilbaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungsverfahren verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.^{FN)}

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke dürfen die Zuwendungen in der Sparte E 30,07 % desjenigen Betrages nicht unterschreiten, der nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online und abzüglich derjenigen Mittel, die den Sparten VOD D und VOD S zuzuordnen sind, zur Verfügung steht.^{FN)}

§ 31

**Verwendung der Mittel für
soziale und kulturelle Zwecke**

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilbaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen des Förderungs- und Wertungsverfahrens verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke werden nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online und abzüglich derjenigen Mittel, die den Sparten VOD D und VOD S zuzuordnen sind, 30% für das Förderungsverfahren bereitgestellt, abzüglich der Mittel, die sich aus der Berücksichtigung des Aufkommens aus der Sparte E im Allgemeinen Wertungsverfahren rechnerisch ergeben, und 70% werden für das allgemeine Wertungsverfahren bereitgestellt. Ergänzend zu den in Abs. 1 genannten Verfahren werden für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 die bisherigen Wertungsverfahren in der Sparte E fortgeführt. Die Zuwendungen für diese Verfahren gehen zulasten des nach Abs. 1 für die genreoffene Kulturförderung zur Verfügung zu stellenden Betrags.

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 7
Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 32
Außerordentliche Einnahmen aus der
Rechtewahrnehmung

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteilbare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der verschiedenen Wertungsverfahren^{FN)} sowie der Kulturellen Förderung Online und der Alterssicherung verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilbaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilbaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

§ 32
Außerordentliche Einnahmen aus der
Rechtewahrnehmung

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteilbare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der **kulturellen Förderung gemäß § 31** und der Alterssicherung verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilbaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilbaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1
Anmeldung der Werke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 40
Bestätigung über die Inverlagnahme

Bei Anmeldung von Instrumental- oder Vokalwerken der gehobenen U-Musik mit einer Punktbewertung ab 24 und der E-Musik, deren Aufführungsmaterial vom Verleger nur mietweise vertrieben wird, ist dem Anmeldebogen die Bestätigung des Urhebers über die Inverlagnahme beizufügen.

§ 40
Entfällt

(--)

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 4 Nutzungsmeldungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 56

Fristen für die Berücksichtigung von Nutzungsmeldungen

[1] Nutzungsmeldungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie für die Verteilung in den Sparten E, ED, EM, BM, U und UD bis zum 31.03. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres und für die Verteilung in den übrigen Sparten mit kollektiver Verteilung bis zum 31.12. des auf die Nutzung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen. Später eingehende Nutzungsmeldungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fristen gemäß § 59.

...

§ 56

Fristen für die Berücksichtigung von Nutzungsmeldungen

[1] Nutzungsmeldungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie für die Verteilung in den Sparten E, (---) BM, U und UD bis zum 31.03. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres und für die Verteilung in den übrigen Sparten mit kollektiver Verteilung bis zum 31.12. des auf die Nutzung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen. Später eingehende Nutzungsmeldungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fristen gemäß § 59. ^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 1 Punktbewertung und Einstufung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 60

Geltungsbereich

In den Sparten E, U (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)), R und FS erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 60

Geltungsbereich

In der Sparte (---) U (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)) (---) erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen. ^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 61

Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV und im Fall von Reklamationen kann

§ 61

Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I und II fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart (---) und im Fall von Reklamationen

die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel IV Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes der E-Musik werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer nach den Verrechnungsschlüsseln I oder III festgesetzt.

[3] Erfolgt die Aufführung eines Werkes in einer kleineren Besetzung als angemeldet, ist bei der Festlegung der Punkte die Anzahl der an der Aufführung beteiligten Spieler maßgebend. § 65 Abs. 5 bleibt unberührt.

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes nach dem Punktesystem der Verrechnungsschlüssel I oder III, wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

...

kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden. Für eine Punktfestsetzung für elektroakustische Musik und Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.^{FN)}

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes (- - -) werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer (- - -) festgesetzt.

[3] Erfolgt die Aufführung eines Werkes in einer kleineren Besetzung als angemeldet, ist bei der Festlegung der Punkte die Anzahl der an der Aufführung beteiligten Spieler maßgebend. (- - -)

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes (- - -), wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 62 Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. In Zweifelsfällen oder auf Antrag prüft der Werkausschuss, ob Aufkommen, das in der Sparte FS für Nutzungen von Auftragskompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens erzielt wird, in das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E einzu-beziehen ist. Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzu-geben.

...

§ 62 Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I und II fest. (- - -) Das Ergebnis ist den Ausschüt-tungsberechtigten bekanntzugeben.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversamm-lung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 63 Verrechnungsschlüssel I (Werke der ersten Musik)

[1] Für Werke der ersten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt-bewer-tung in der Sparte E	Punkt-bewer-tung in den Sparten R und FS
1.	Instrumentalwerke (1-2 Instrumental-stimmen) sowie 1-4 stimmige so-listische Vokalwerke a cap-pella oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten		
	bis zu 2 Minuten	12	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
	über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	36	1¼
	ab 5 Minuten	96	1¼
	ab 10 Minuten	180	1¼
	ab 20 Minuten	360	1¾

§ 63 Entfällt ab der Verteilung für Geschäftsjahr 2027

(- - -)

	ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten	480 720 960	1¾ 1¾ 1¾
2.	Instrumentalwerke (3-9 Instrumentalstimmen) sowie solistische Vokalwerke mit mehr als vier realen Stimmen a cappella oder mit Begleitung von 3-6 obligaten Instrumenten		
	bis zu 2 Minuten	24	1¼
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1½
	über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	60	2
	ab 5 Minuten	120	2
	ab 10 Minuten	240	2
	ab 20 Minuten	480	2
	ab 30 Minuten	720	2
	ab 45 Minuten	960	2
	ab 60 Minuten	1200	2
3.	Chorwerke a cappella (1-4 stimmig) oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten		
	bis zu 2 Minuten ¹⁾	12	1
	über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ¹⁾	24	1
	bis unter 5 Minuten	36	1½
	ab 5 Minuten	96	1½
	ab 10 Minuten	180	1½
	ab 20 Minuten	360	1½
	ab 30 Minuten	720	1½
	ab 45 Minuten	960	1½
	ab 60 Minuten	1200	1½
	¹⁾ Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.		
4.	Chorwerke mit Begleitung von 3–6 obligaten Instrumenten oder a cappella mit mehr als 4 realen Stimmen		
	bis zu 2 Minuten ¹⁾	36	1¼
	über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ¹⁾	72	1½
	bis unter 5 Minuten	96	1¾
	ab 5 Minuten	120	1¾
	ab 10 Minuten	240	1¾
	ab 20 Minuten	480	1¾
	ab 30 Minuten	720	1¾
	ab 45 Minuten	960	1¾
	ab 60 Minuten	1200	1¾

	¹⁾ Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.		
5.	Werke für Streich- und Kammerorchester in beliebiger Besetzung sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit Streich- und Kammerorchesterbegleitung bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 3 Minuten über 3 Minuten bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten	40 80 120 240 480 960 1200 1680 2160	1¾ 2 2¼ 2¼ 2¼ 2¼ 2¼ 2¼ 2¼
6.	Werke für großes Orchester sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit großem Orchester bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 3 Minuten über 3 Minuten bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten	80 160 240 480 960 1200 1680 2160 2400	2 2¼ 2½ 2½ 2½ 2½ 2½ 2½ 2½
7.	Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 4 Minuten über 4 Minuten bis zu 5 Minuten über 5 Minuten bis zu 10 Minuten über 10 Minuten bis zu 20 Minuten über 20 Minuten bis zu 30 Minuten über 30 Minuten bis zu 45 Minuten über 45 Minuten bis zu 60 Minuten über 60 Minuten	12 24 36 96 180 360 720 960 1200	1 1 1 1 1 1 1 1 1

8.	Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen.		1
----	--	--	---

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in der Sparte E nach dem Punktschema in Ziff. 5^{FN}) und in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen. (- - -)

[3] Jedes selbstständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspelungen bzw. Bandzuspielungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt. (- - -)

[4] Als Werke für Kammerorchester bzw. kleine Orchester gelten diejenigen in Ziff. 5. und 6. genannten Kompositionen, die in der Partiturbesetzung bis zu 18 selbstständig geführte Stimmen aufweisen. Alle Werke in Partiturbesetzung ab 19 Stimmen zählen als Werke für große Orchester. (- - -)

§ 64 Verrechnungsschlüssel II (Werke der Unterhaltungsmusik)

Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewer- tung in der	Punkt- bewer- tung in den
--	--	------------------------------------	------------------------------------

§ 64 Verrechnungsschlüssel I (- - -)^{FN})

[1] Für die Sparte U gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewer- tung in der	(- - -)
--	--	------------------------------------	-----------

		Sparte U	Sparten R und FS
1.	Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Unterhaltungsmusik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 198 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	1
2.	Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente, soweit sie nicht unter Verrechnungsschlüssel I einzustufen ist; zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit.		
	bis zu 10 Minuten	24	1
	über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	36	1
	über 20 Minuten	48	1
3. a) b)	U-Chansons ¹⁾ Textierte Werke der U-Musik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.	36	1¼
	¹⁾ Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011.	36	1¼ ²⁾
	²⁾ Gilt für bis zu 150 nach §§ 97-99 und §§ 107-109 gewichtete Minuten, darüber		

		Sparte U	
1.	Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Musik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 198 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	(--)
2.	Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente, (--) zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit. ¹⁾		
	bis zu 10 Minuten	24	(--)
	über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	36	(--)
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	48	(--)
	über 30 Minuten bis zu 40 Minuten	60	
	über 40 Minuten bis zu 50 Minuten	80	
	über 50 Minuten bis zu 60 Minuten	120	
	über 60 Minuten	180	
	¹⁾ Die Punktbewertung gem. Ziff. 2. gilt ab Geschäftsjahr 2027 auch für Werke gem. § 63 Abs. 1 Ziff. 1-4 und Ziff. 7 sowie für Werke gem. § 65 Abs. 1 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans.		
3. a) b)	U-Chansons ¹⁾ Textierte Werke der U-Musik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.	36	(--)
	¹⁾ Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011.	36	(--)
	(--)		

	hinaus erfolgt die Verrechnung mit der Punktbewertung 1.		
4.	Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität		
	bis zu 2 Minuten	24	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1
	über 4 Minuten bis zu 10 Minuten	60	1¼
	über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	120	1½
	über 15 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1¾
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1¾
	über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	480	2
	über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	720	2
	über 60 Minuten	960	2
	Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.		
5.	Unterhaltungsmusikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind	12 bis 2400	1 bis 2½
	Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der		

4.	Konzertwerke für Orchester bzw. Ensemble-, Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität ¹⁾		
	bis zu 2 Minuten	24	(--)
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	(--)
	über 4 Minuten bis zu 10 Minuten	60	(--)
	über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	120	(--)
	über 15 Minuten bis zu 20 Minuten	180	(--)
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	(--)
	über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	480	(--)
	über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	720	(--)
	über 60 Minuten	960	(--)
	Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.		
	¹⁾ Die Punktbewertung gem. Ziff. 4. gilt ab Geschäftsjahr 2027 auch für Werke gem. § 63 Abs.1 Ziff. 5 und 6 und Abs. 2 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans. Auf Antrag können auch Werke gem. § 65 Abs. 1 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans nach dieser Ziffer eingestuft werden, wenn sie mindestens 10 Stimmen oder eine besondere Komplexität aufweisen.		
5.	Musikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind	48 bis 1920	(--)
	Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der		

	Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist. Die Punktbewertung erfolgt nach U und richtet sich entsprechend der Besetzung und Spieldauer nach dem Punkteschema in Verrechnungsschlüssel I.		
6.	<i>Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008</i>		
a)	Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze bis zu 10 Minuten Spieldauer, Große mehrteilige Walzer sowie Potpourris bis zu 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)	36	1
b)	Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze über 10 Minuten Spieldauer, Fantasien aus Opern, Operetten und Filmen, Potpourris über 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)	48	1¼
c)	Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Fantasien aus Opern und Operetten, Potpourris (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts), Konzertsätze, Spieldauer über 15 Minuten	60	1½
7.	Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1 bis 6, die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen		1

	Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist. Die Punktbewertung (---) richtet sich (---) nach dem Punkteschema in Ziff. 4 und soll in der Regel das Zweifache des Wertes betragen, der sich aus Ziff. 4 ergibt. Einstufungen, die vor dem 1.1.2027 erfolgt sind, bleiben unberührt. Für solche Einstufungen kann jedoch eine Anpassung an die ab Geschäftsjahr 2027 geltende Fassung von Ziff. 5 beantragt werden.		
6.	<i>Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008</i> Für Einstufungen von Werken bis Geschäftsjahr 2008 gilt in der Sparte U die Regelung gem. § 64 (Verteilungsschlüssel II) Ziff. 6 in der bis Geschäftsjahr 2027 geltenden Fassung des Verteilungsplans weiter fort.		
	(---)	(---)	(---)
	(---) (---)		(---)

[2] Die Einstufung ist an die festgelegte Besetzung gebunden. Bei Aufführungen und Sendungen mit abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese Nutzungen die

Einstufung des Werkes und es erfolgt eine Verteilung gemäß Abs. 1 Ziff. 1.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 65
Verrechnungsschlüssel III
(Werke, die sich nicht nach den
Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV
einstufen lassen)

§ 65
Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027

[1] Für Werke, die sich nicht nach (---)
Verrechnungsschlüssel I, Verrechnungsschlüssel II oder Verrechnungsschlüssel IV einstufen lassen, gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	Punktbe- wertung bei Live- Auffüh- rung	Punktbe- wertung in den Sparten R und FS
bis zu 2 Minuten	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
über 60 Minuten	1200	1

[2] Bei Live-Aufführung erfolgt die Ver- (---)
teilung in der Sparte E.

[3] Auf Antrag und bei Vorlage der (---)
entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss die Punktbewertung in den Sparten R und FS bis auf 2 ½ festsetzen.

[4] Bei variabler Spieldauer wird bei der (---)
Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt.

[5] Die Einstufung ist an die in der (---)
Partitur festgelegte Besetzung gebunden. Bei Aufführungen und Sendungen mit abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese Nutzungen die Einstufung des

Werkes nach Verrechnungsschlüssel III und es erfolgt eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel II Abs. 1 Ziff. 1 mit der Punktbewertung in der Sparte U = 12 und der Punktbewertung in den Sparten R und FS = 1.

[6] Bei Nutzungsmeldungen, die gemäß (- - -) § 54 Abs. 4 von einem Ausschüttungsberechtigten ausgefüllt worden sind und die Werke dieses Ausschüttungsberechtigten ausweisen, für welche die Punkte nach dem Verrechnungsschlüssel III festgelegt wurden, kann die GEMA den Ausschüttungsberechtigten spätestens bis zum Ausschüttungstermin auffordern zu erklären, in welcher Besetzung und mit welcher Spieldauer die Werke aufgeführt wurden. Wird die Erklärung nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Zugang der Aufforderung vorgelegt oder entspricht sie nicht den Tatsachen, besteht kein Anspruch auf Verrechnung der betroffenen Werknutzungen. Wird die Erklärung rechtzeitig vorgelegt und entspricht sie den Tatsachen, so wird der sich danach ergebende Anspruch auf Verrechnung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Entspricht die Erklärung nicht den Tatsachen, so gelten § 3 II (6) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E bzw. § 3 (8) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E.

§ 66 Verrechnungsschlüssel IV

[1] Der Verrechnungsschlüssel IV gilt in folgenden Fällen:

1.	Hörstücke und Werke der akustischen Kunst, soweit sie nicht als elektroakustische Musik gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 einzustufen sind
2.	Musik zu vorgetragendem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3.	Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4.	Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen

§ 66 Verrechnungsschlüssel II

[1] Der Verrechnungsschlüssel II gilt in folgenden Fällen:

1.	Hörstücke und Werke der akustischen Kunst (- - -)
2.	Musik zu vorgetragendem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3.	Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4.	Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen

5.	Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.
----	---

5.	Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.
----	---

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in den Sparten ED oder UD gemäß deren jeweiligem Gegenstand. Für die Live-Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung je nach Einstufung des Werks in den Sparten E oder U.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in der Sparte (---) UD (- - -). Für die Live-Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach Verrechnungsschlüssel I (---) vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung in der Sparte U, soweit die Nutzung nicht unter den Gegenstand der Sparte E fällt.

[3] Im Falle der Sendung erfolgt die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung. Die Werke erhalten in diesem Fall die Punktbewertung 1. Die Punktbewertung 1 gilt auch für Sendungen, denen eine sonstige direkt zu verteilende Nutzung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe zugrunde liegt.

(- - -)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten E, ED, U und UD) sowie die Sparten BM und KI.

§ 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten E, (- - -) U und UD) sowie die Sparten BM und KI.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, E, ED, U und UD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei

§ 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, E, (- - -) U und UD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der

ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.

bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 3

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen)

§ 72

Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in Veranstaltungen der ersten Musik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten ED oder BM vorgesehen ist oder eine Ausschüttung in der Sparte KI erfolgt.

[2] Sind in einer Veranstaltung der ersten Musik Werke der Unterhaltungsmusik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte U abgerechnet. Aufführungen von Potpourris geschützter Werke im Verwertungsgebiet E werden als Aufführungen im Verwertungsgebiet U verrechnet.

[3] Sind in einer Nutzungsmeldung neben Werken, die nach Verrechnungsschlüssel I oder III einzuordnen sind, auch nach Verrechnungsschlüssel IV einzuordnende Werke enthalten, so wird der auf Nutzungen dieser Werke entfallende Anteil an den Einnahmen

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte E ((- - -)Musik-Veranstaltungen zeitgenössischer und experimenteller Kunstmusik und Konzertformate sowie in der Historie der entsprechenden Kunstmusik)^{FN)}

§ 72

Gegenstand der Sparte

((- - -)) In der Sparte E ((- - -)Musik-Veranstaltungen zeitgenössischer und experimenteller Kunstmusik und Konzertformate sowie in ihrer Historie der entsprechenden Kunstmusik) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in Musik-Veranstaltungen zeitgenössischer und experimenteller Kunstmusik und Konzertformate sowie in ihrer Historie der entsprechenden Kunstmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM vorgesehen ist oder eine Ausschüttung in der Sparte KI erfolgt.

((- - -))

((- - -))

proportional zur Gesamtzahl der Werknutzungen ermittelt. Der hiernach auf Werke nach Verrechnungsschlüssel IV entfallende Anteil an den Einnahmen wird in der Sparte ED verteilt.

§ 73

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte E werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten, in der Sparte E zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 74

Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Für jedes Werk wird durch Multiplikation der gemäß § 68 ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen der Verrechnungsschlüssel I oder III eine Punktzahl errechnet.

§ 73

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte E werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten, in der Sparte E zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 74

Durchführung der Verteilung

[1] Die Verteilung der Einnahmen der Sparte E erfolgt veranstaltungsbezogen und inkassobezogen. Das veranstaltungsbezogene maßgebliche Nettoinkasso wird auf Grundlage der tariflichen Abrechnung der jeweiligen Veranstaltung festgestellt. Die Nutzungsmeldung dient ausschließlich der Zuordnung der aufgeführten Werke zur jeweiligen Veranstaltung sowie der Ermittlung der für die Verteilung maßgeblichen werkbezogenen Parameter, insbesondere der Spieldauer und Besetzungsstruktur. Zur Systematisierung der Verteilung werden drei Inkassosegmente gebildet. Das auf Veranstaltungen entfallende Nettoinkasso, für die keine ordnungsgemäße Nutzungsmeldung vorliegt, wird innerhalb des jeweiligen Inkassosegments nach Maßgabe der dort vorgesehenen Verteilungsregel kollektiv verteilt.

[2] Inkassosegment 1 – Bagatellbereich

Inkassosegment 1 umfasst Veranstaltungen mit einem veranstaltungsbezogenen Nettoinkasso bis einschließlich 100,00 €. Das auf diese Veranstaltungen entfallende Nettoinkasso wird innerhalb dieses Segments kollektiv für alle Veranstaltungen zusammengefasst pro rata numeris verteilt. Die Verteilung erfolgt proportional zur Anzahl der gemeldeten Werkaufführungen innerhalb des Inkassosegments 1 im Geschäftsjahr. Liegt für eine Veranstaltung keine ordnungsgemäße Nutzungsmeldung vor, wird das auf diese Veranstaltung

entfallende Nettoinkasso innerhalb des Inkassosegments 1 kollektiv verteilt.

[3] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor 1/3 multipliziert.

[3] Inkassosegment 2

Inkassosegment 2 umfasst Veranstaltungen mit einem veranstaltungsbezogenen Nettoinkasso ab 100,01 € bis einschließlich 500,00 €. Die Verteilung erfolgt werkbezogen als Direktverteilung. Das Nettoinkasso der jeweiligen Veranstaltung wird grundsätzlich pro rata temporis auf die aufgeführten Werke verteilt.

[4] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert.

[4] Besetzungsdifferenzierung im Inkassosegment 2

Enthält eine Veranstaltung des Inkassosegments 2 Werke unterschiedlicher Besetzungsgruppen, erfolgt die Verteilung auf Grundlage einer gewichteten Dauerberechnung. Hierzu wird für jedes Werk eine gewichtete Dauer ermittelt:

$\text{Spieldauer} \times \text{Besetzungsfaktor}$.

Es gelten folgende Besetzungsfaktoren:

- bis zu 9 selbständig geführte Stimmen: Faktor 1,0
- 10 und mehr selbständig geführte Stimmen: Faktor 1,5.

Die Summe der gewichteten Dauern aller Werke bildet die Bemessungsgrundlage. Das Nettoinkasso der Veranstaltung wird unmittelbar und ausschließlich proportional zu den gewichteten Dauern auf die einzelnen Werke verteilt. Weisen sämtliche Werke einer Veranstaltung dieselbe Besetzungsstruktur auf, erfolgt die Verteilung ausschließlich nach Absatz 3.

[5] Inkassosegment 3 – Regelbereich

Inkassosegment 3 umfasst Veranstaltungen mit einem veranstaltungsbezogenen Nettoinkasso von über 500,00 €. Die Verteilung erfolgt ausschließlich werkbezogen pro rata temporis. Eine Besetzungsgewichtung findet nicht statt. Fehlen Spieldauern, erfolgt die Verteilung pro rata numeris.

[6] Definition der Stimme

Jedes selbständig geführte Instrument gilt als eine Stimme, höchstens jedoch die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische und live-elektronische Zuspelungen gelten insgesamt als eine Stimme. Fehlen Angaben zur Besetzung, erfolgt die Zuordnung zur Besetzungsgruppe bis zu 9 Stimmen.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 4

Bisherige Fassung:

Abschnitt 4. Verteilung in der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung)

§ 75 Gegenstand der Sparte

Beantragte Neufassung:

Abschnitt 4. *Entfällt ab der Verteilung für Geschäftsjahr 2027*

§§ 75-77 *Entfällt ab der Verteilung für Geschäftsjahr 2027*

In der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der ersten Musik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG. (---)

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z. B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren sowie installative Nutzungen von Musikwerken.
- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit

Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).

- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen Publikumsverkehr zugängliche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anzutreffenden Passanten.
- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.
- (f) Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 76

(---)

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte ED werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 75 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

(---)

§ 77

(---)

Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

(---)

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 6

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen)

§ 82

Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

[2] Sind in einer Veranstaltung der Unterhaltungsmusik Werke der ersten Musik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte E abgerechnet.

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte U (Live-Musik-Veranstaltungen)

§ 82

Gegenstand der Sparte

(---) In der Sparte U (Live-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG in Musikveranstaltungen, soweit nicht Verteilung in den Sparten E, UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.^{FN)}

(---)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 85

Verteilung nach Punktwerten

...

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie für Konzerte der Unterhaltungsmusik festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.

...

[5] In jedem Inkassosegment wird für jedes Werk eine Punktzahl errechnet. Hierfür werden die jeweils ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II multipliziert.

...

§ 85

Verteilung nach Punktwerten

...

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie die für Konzerte mit Ausnahme der in der Sparte E zu berücksichtigenden Konzerte festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.^{FN)}

...

[5] In jedem Inkassosegment wird für jedes Werk eine Punktzahl errechnet. Hierfür werden die jeweils ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels I multipliziert.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 7

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung)

§ 88

Gegenstand der Sparte

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.

...

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte UD (Live-Musik-Direktverteilung)

§ 88

Gegenstand der Sparte^{FN)}

In der Sparte UD (Live-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken (---) im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel II gemäß § 66 Abs. 2.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

Bisherige Fassung:

§ 98

Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an ernster Musik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,

...

Beantragte Neufassung:

§ 98

Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an zeitgenössischer und experimenteller Kunstmusik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 100
Durchführung der Verteilung

...

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 und den Punktbewertungen für die Sparte R gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5.

§ 100
Durchführung der Verteilung

...

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 (---).^{FN)}

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

(---)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Aus Anlass der Abschaffung der Punktbewertungen für die Sparte R gilt zudem folgende Übergangsregelung zu § 100 Abs. 3: Die Minuten solcher Hörfunkwellen, bei denen für das Geschäftsjahr 2025 ein Anteil von mindestens 30% der Sendeminuten auf Werke gem. § 63 und § 65 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans entfallen ist, werden zusätzlich mit folgenden Faktoren multipliziert:

Geschäftsjahr 2027: Faktor 2
Geschäftsjahr 2028: Faktor 1,5
Geschäftsjahr 2029: Faktor 1,25
ab Geschäftsjahr 2030: Faktor 1.

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1
Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 110
Durchführung der Verteilung

§ 110
Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 (---).^{FN)}

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV multipliziert werden.

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 (---) multipliziert werden.^{FN)}

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 4
Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 115
Die Sparten des Nutzungsbereichs
Wiedergabe

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK, EM und M) sowie die Sparte DK VR.

§ 115
Die Sparten des Nutzungsbereichs
Wiedergabe

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK (---) und M) sowie die Sparte DK VR.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 3
Verteilung in der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Abschnitt 3
Verteilung in der Sparte EM (E-Musik-
Wiedergaben)

Abschnitt 3
Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027

§ 123
Gegenstand der Sparte

§§ 123-126
Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027

In der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben) (---) erhalten Werke der ernsten Musik eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG, soweit nicht eine Ausschüttung in der Sparte BM erfolgt.

§ 124
Die zu verteilenden Einnahmen (---)

In der Sparte EM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 123 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. (---)

§ 125
Ermittlung der Nutzungen (---)

Die Verteilung in der Sparte EM erfolgt auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen. Für die Ermittlung der Nutzungen gilt § 68 entsprechend. (---)

§ 126
Durchführung der Verteilung

(---)

Es erfolgt Direktverteilung.

(---)

Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 4

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**Verteilung in der Sparte M (U-Musik-
Wiedergaben)**

**Verteilung in der Sparte M
((---)Musik-Wiedergaben)**

§ 127
Gegenstand der Sparte

§ 127
Gegenstand der Sparte

In der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne der §§ 21 und 22 UrhG, soweit nicht eine Verteilung in einer anderen Sparte erfolgt.

In der Sparte M ((---)Musik-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne der §§ 21 und 22 UrhG, soweit nicht eine Verteilung in einer anderen Sparte erfolgt.

§ 129
Durchführung der Verteilung

§ 129
Durchführung der Verteilung

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in U-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in U-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in Livemusik-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels I eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in Livemusik-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung

auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteilt behandelt werden.

...

verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteilt behandelt werden.

...

Besonderer Teil, Kapitel 9

Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken

Bisherige Fassung:

§ 191

Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.

...

Beantragte Neufassung:

§ 191

Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke (- - -) nach Verrechnungsschlüssel I Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 192

Basisaufteilung

...

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht,

§ 192

Basisaufteilung

...

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke (- - -), die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel I Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht,

betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50 %. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

...

§ 195 Die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke

[1] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter einen Anteil in Höhe von 8,33 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und einen Anteil in Höhe von 16,67 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt. In den Sparten T und T FS beträgt der Anteil des Bearbeiters unabhängig von der Punktbewertung für Live-Aufführungen stets 16,67 % für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50 %. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] *Entfällt*

...

§ 195 Die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke

[1] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter einen Anteil in Höhe von 8,33 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach **Verrechnungsschlüssel I** um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und einen Anteil in Höhe von 16,67 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach **Verrechnungsschlüssel I** um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt. In den Sparten T und T FS beträgt der Anteil des Bearbeiters unabhängig von der Punktbewertung für Live-Aufführungen stets 16,67 % für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

§ 11

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an

Beantragte Fassung:

§ 11

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 durchgeführt. Der zuletzt gewählte Wertungsausschuss bleibt darüber hinaus bis zur Erledigung der Aufgaben im Amt, die ihm in Bezug auf den bei Ablösung der Wertung E durch die Kulturförderung eingerichteten Übergangsfonds zugewiesen sind.

Anhang Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 anzuwenden.

Anhang Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 und letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 anzuwenden. Für spätere Geschäftsjahre finden die Regelungen des Anhangs zum Allgemeinen Wertungsverfahren Anwendung.

Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

§ 3

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an.

Beantragte Fassung:

§ 3

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 durchgeführt.

Anhang Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 anzuwenden.

Anhang Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 und letztmalig für

das Geschäftsjahr 2027 anzuwenden. Für spätere Geschäftsjahre finden die Regelungen des Anhangs zum Allgemeinen Wertungsverfahren Anwendung.

Genreoffenes Förderungsverfahren - Geschäftsordnung

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Förderausschuss

- (1) Auf Vorschlag des Aufsichtsrats wählt die Mitgliederversammlung alle 3 Jahre den Förderausschuss, der mit 5 Vertretern der Sparte U (2 Komponisten, 2 Textdichter, 1 Verleger) und 4 Vertretern der Sparte E (je 2 Komponisten, 1 Textdichter, 1 Verleger) zu besetzen ist. Zudem werden 6 Stellvertreter gewählt, für jede Sparte 3 Stellvertreter, je 1 Komponist, Textdichter und Verleger. Ein angemessener Anteil von Frauen als Ausschussmitglieder ist zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung trägt der Mitgliederstruktur der GEMA sowie der genreoffenen Ausgestaltung des Förderungsverfahrens Rechnung.
- (2) Die Sparten können in Fachfragen ihrer Bereiche als Unterausschüsse einberufen werden, die keine eigenständigen Förderentscheidungen treffen.
- (3) Die Versammlung der außerordentlichen Mitglieder der GEMA wählt je einen Delegierten der Sparten E und U für die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Verleger, die in Belangen von außerordentlichen Mitgliedern hinzugezogen werden.
- (4) Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus dem Rat aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.
- (5) Der Förderausschuss trifft keine Entscheidungen über einzelne Werke oder GEMA-Mitglieder, nimmt keine ästhetische Bewertung vor und wirkt nicht an der Verteilung oder Auszahlung von Fördermitteln mit. Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Konkretisierung und Auslegung der in diesem Verfahren genannten formalen Kriterien sowie auf die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung.
- (6) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Förderausschuss erlassen.

§ 2 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Förderverfahrens werden jährlich in fester Höhe bereitgestellt.
- (2) 90 % der Fördermittel werden als Werkförderung im Rahmen der Fördermodule A und B vergeben. Davon entfallen
 - 66,67 % auf Fördermodul A,
 - 33,33 % auf Fördermodul B.

(3) Bis zu 10 % der im jeweiligen Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel können als Projektförderung für besondere Leistungen, Werke, Programme, Projekte und Stipendien („Programmlinie“) eingesetzt werden. Die Programmlinie ergänzt die Werkförderung nach den Modulen A und B und tritt nicht an deren Stelle. Der Aufsichtsrat beschließt die Programmlinie sowie die allgemeinen Rahmen- und Teilnahmebedingungen; der Förderausschuss wirkt hierbei beratend mit. Die Durchführung der Projektförderung erfolgt nach Maßgabe der Programmlinie.

(4) Die Vergabe der Fördermittel nach Abs. 2 erfolgt werkbezogen auf Grundlage der Fördermodule A und B. Der jeweilige Förderbetrag wird zu zwei Dritteln an die am Werk beteiligten Urheberinnen und Urheber und zu einem Drittel an die beteiligten Verlage ausgeschüttet. Sind mehrere Urheber beteiligt, wird der Urheberanteil entsprechend den bei der GEMA registrierten Beteiligungsverhältnissen unter ihnen aufgeteilt. Sind mehrere Verlage beteiligt, wird der Verlegeranteil entsprechend den bei der GEMA registrierten Beteiligungsverhältnissen unter ihnen aufgeteilt. Ist kein Verlag beteiligt, entfällt der Verlegeranteil.

(5) Über Höhe, Verwendung und Entwicklung der Mittel ist jährlich zu berichten.

(6) Bei der Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Bereiche der Förderungsverfahren hat der Aufsichtsrat auf einen ausgewogenen Zugang der Berufsgruppen zu den Fördermitteln zu achten.

Kapitel 2 Werkförderung

§ 3 Beteiligungsvoraussetzungen

(1) An dem genreoffenen Förderungsverfahren nehmen ausschließlich Mitglieder der GEMA teil.

(2) An dem Förderungsverfahren können Werke teilnehmen, die ordnungsgemäß bei der GEMA angemeldet sind und für die im Förderjahr mindestens eine gemeldete und vergütete öffentliche Nutzung vorliegt. Als öffentliche Nutzung im Sinne dieser Vorschrift gelten:

1. öffentliche Live-Aufführungen im Rahmen ordnungsgemäß lizenzierter Veranstaltungen,
2. öffentliche Vorführungen oder Sendungen, insbesondere im Kino, im Fernsehen oder im Hörfunk.

(3) Die Förderung wird an lebende Urheberinnen und Urheber der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter sowie an Verlage ausgeschüttet. Voraussetzung für die Beteiligung ist, dass das Mitglied für das der Werkförderung zugrunde liegende Geschäftsjahr in den Sparten E oder U ein Mindestaufkommen als Urheber von 150 EUR und als Verleger von 1.000 EUR erwirtschaftet hat.

(4) Die Förderfähigkeit eines Werkes begründet keinen Anspruch auf eine Mindestförderung.

(5) Die Prüfung der Werkplausibilität erfolgt auf Grundlage definierter Parameter. Sie dient ausschließlich der Feststellung, ob es sich um ein eigenständiges Werk handelt. Eine ästhetische Bewertung oder stilistische Zuordnung findet nicht statt; unberührt bleibt die Datenerhebung für die Innovationspunkte nach § 4 Abs. 3. Die Plausibilitätsprüfung kann automatisiert erfolgen und bezieht sich insbesondere

auf Werkidentität, Dauerangaben sowie die formale Vollständigkeit und Übereinstimmung der eingereichten Unterlagen. Die Plausibilitätsprüfung ersetzt keine kuratorische oder künstlerische Entscheidung.

(6) Ein negatives Ergebnis der Prüfung führt nicht automatisch zum Ausschluss. Die abschließende Entscheidung trifft die GEMA nach Maßgabe dieses Verfahrens.

(7) Von der Förderung ausgeschlossen sind ausschließlich Werke, die offensichtlich keine eigenständige schöpferische Leistung darstellen, erkennbar vollständig automatisiert erzeugt wurden oder bei denen eine offensichtliche Verletzung fremder Urheberrechte vorliegt.

§ 4 Modul A – Werkbezogene Förderung

(1)Zweck:

Modul A fördert Werke lebender Urheberinnen und Urheber, für die im Förderjahr mindestens eine ordnungsgemäß gemeldete Nutzung vorliegt. Die Bewertung erfolgt werkbezogen anhand objektifizierbarer Werkparameter. Innerhalb von Modul A werden 15 % der zur Verfügung stehenden Mittel für Werke mit audiovisueller Nutzung (Kino, Fernsehen oder Hörfunk) bereitgestellt. Werke mit audiovisueller Nutzung nehmen ausschließlich an der Verteilung des hierfür vorgesehenen Teilbudgets teil. Die Punkteermittlung und Gewichtung erfolgt nach den Absätzen 2 bis 4. Soweit das Teilbudget nicht vollständig ausgeschöpft wird, fließen die verbleibenden Mittel in das allgemeine Budget von Modul A zurück.

(2)Punktevergabe pro Werk:

Für jedes Werk werden Punkte in den Kategorien A1 bis A3 sowie gegebenenfalls Innovationspunkte vergeben.

A1 – Neuheit (erstmalige Nutzung)

Für die zeitliche Nähe zur erstmaligen gemeldeten Nutzung werden vergeben:

- 20 Punkte, wenn die erstmalige Nutzung im Förderjahr erfolgt,
- 10 Punkte, wenn die erstmalige Nutzung im Vorjahr erfolgt ist,
- 0 Punkte, wenn die erstmalige Nutzung länger als zwei Jahre zurückliegt.

Maßgeblich ist das Datum der ersten gemeldeten Nutzung.

Die Registrierung des Werkes ist Teilnahmevoraussetzung, begründet jedoch keine eigenständige Punktevergabe.

A2 – Autorschaft

- 1 Autor: 15 Punkte
- 2 Autoren: 12 Punkte
- 3–4 Autoren: 8 Punkte
- ab 5 Autoren: 5 Punkte

A3 – Werkdauer

- bis zu 3 Minuten: 4 Punkte
- mehr als 3 bis 6 Minuten: 11 Punkte
- mehr als 6 bis 7 Minuten: 13 Punkte
- mehr als 7 bis 15 Minuten: 15 Punkte
- mehr als 15 Minuten: 20 Punkte

(3) Innovationspunkte (Werkcharakter)

Werke, die über die regulären Werkparameter hinaus formale, strukturprägende Werkmerkmale aufweisen, erhalten je erfülltem Merkmal einen Innovationspunkt. Je Werk können maximal 6 Innovationspunkte vergeben werden. Innovationspunkte können unabhängig vom Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung vergeben werden. Als formale Werkmerkmale gelten insbesondere:

- ungerade oder variable Formen,
- durchkomponierte Form,
- besondere Verknüpfung von Text und Musik,
- besondere Qualität des Textes,
- besondere melodische, harmonische oder rhythmische Gestaltung,
- erweiterte Spieltechniken,
- besondere klangliche Gestaltung,
- innovative multimediale Konzertformate,
- weitere vom Aufsichtsrat unter beratender Mitwirkung des Förderausschusses festgelegte formale Werkmerkmale.

Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Plausibilitätsprüfung gemäß § 3 Abs. 5 ausschließlich formal; eine ästhetische Bewertung findet nicht statt.

(4) Berechnungsreihenfolge

Die Ermittlung der förderrelevanten Punkte erfolgt in folgenden Schritten:

1. Werkpunkte

Werkpunkte = A1 + A2 + A3 + Innovationspunkte

2. Verteilung auf beteiligte Urheber

Die Werkpunkte werden entsprechend den bei der GEMA registrierten Beteiligungsquoten auf die beteiligten Urheberinnen und Urheber verteilt.

3. Werkanteils-Degression

Für jedes Mitglied werden die im Förderjahr erzielten werkanteiligen Punkte nach Anwendung der Beteiligungsquote sortiert, beginnend mit dem höchsten Punktwert. Die Degressionsfaktoren werden in dieser Reihenfolge auf die werkanteiligen Punkte angewendet. Maßgeblich ist die Anzahl der einem Mitglied im Förderjahr zugeordneten Werkanteile unabhängig von deren Herkunft aus dem AV- oder dem allgemeinen Budget.

Es gelten folgende Faktoren:

- 1.–4. Werkanteil: Faktor 1,0
- 5.–7. Werkanteil: Faktor 0,7
- 8.–10. Werkanteil: Faktor 0,4
- ab dem 11. Werkanteil: Faktor 0,1

Die Faktoren werden auf die jeweiligen werkanteiligen Punkte angewendet.

4. Nachwuchsgewichtung

Nach Anwendung der Werkanteils-Degression wird der Nachwuchsfaktor angewendet:

- bis zu 3 Jahre seit erster Werkanmeldung: Faktor 1,25
- mehr als 3 bis zu 6 Jahre: Faktor 1,15
- ab dem 7. Jahr: Faktor 1,0.

5. Kappung

Die pro Werkanteil maximal berücksichtigungsfähige Punktzahl beträgt 65 Punkte. Die Kappung erfolgt nach Anwendung der Nachwuchsgewichtung.

§ 5 Modul B – Förderung längerer Werke

(1) Zweck des Moduls:

Modul B ergänzt Modul A durch eine zusätzliche werkbezogene Förderung für neu komponierte und erstaufgeführte Werke mit größerem zeitlichen Umfang, bei denen die Werkdauer einen wesentlichen Teil des schöpferischen und produktionellen Aufwands darstellt. Modul B ist kein Innovations-, Qualitäts- oder Bewertungsmodul.

(2) Zulassungsvoraussetzungen:

Ein Werk wird im Modul B berücksichtigt, wenn

1. die bei der GEMA registrierte Werkdauer mindestens 7 Minuten beträgt,
2. im Förderjahr die erstmalige gemeldete Live-Nutzung des Werkes gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt ist.

Maßgeblich ist das Datum der ersten gemeldeten Live-Nutzung; der Zeitpunkt der Registrierung ist unbeachtlich.

(3) Anrechenbare und gewichtete Dauer:

Die anrechenbare Dauer eines Werkes entspricht der bei der GEMA registrierten Werkdauer, höchstens jedoch 50 Minuten je Werk. Die gewichtete Dauer dient ausschließlich der proportionalen Verteilung innerhalb des für Modul B vorgesehenen Budgets. Die Gewichtung erfolgt abschnittsbezogen nach folgenden Dauerstufen:

1. Für die ersten 10 Minuten eines Werkes (mindestens jedoch 7 Minuten) gilt:
 - für das erste im Förderjahr berücksichtigte Werk eines Mitglieds: Faktor 0,8,
 - für alle weiteren Werke desselben Mitglieds: Faktor 0,5.
2. Für den Anteil der Werkdauer über 10 bis einschließlich 20 Minuten: Faktor 1,0.
3. Für den Anteil der Werkdauer über 20 bis einschließlich 40 Minuten: Faktor 1,5.
4. Für den Anteil der Werkdauer über 40 bis einschließlich 50 Minuten: Faktor 2,0.

Maßgeblich ist jeweils die auf die einzelnen Dauerabschnitte entfallende Werkzeit.

Bei Werken mit einer Gesamtdauer von höchstens 10 Minuten findet ausschließlich Nummer 1 Anwendung.

(4) Verteilung auf Mitglieder

Die nach Absatz 3 ermittelte gewichtete Dauer wird entsprechend den bei der GEMA hinterlegten Beteiligungsquoten auf die beteiligten Mitglieder verteilt.

(5) Mitgliedsbezogene Begrenzung

Pro Mitglied werden im Modul B höchstens 50 anrechenbare Minuten pro Förderjahr berücksichtigt.

(6) Verteilung

Die Verteilung erfolgt proportional zu den nach den Absätzen 3 bis 5 ermittelten gewichteten Dauereinheiten der jeweiligen Mitglieder. Sofern für ein Mitglied im Förderjahr mindestens ein Werk die Voraussetzungen des Modul B erfüllt, werden bei der Verteilung mindestens acht gewichtete Dauereinheiten berücksichtigt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Förderhöhe besteht nicht.

§ 6 Auszahlung der Förderung

(1) Die Auszahlung erfolgt getrennt nach den Modulen A und B werkbezogen auf Grundlage der jeweils ermittelten Punkte bzw. gewichteten Dauereinheiten.

(2) Der jeweilige Modulbetrag wird durch die Summe aller berücksichtigten Punkte bzw. Dauereinheiten geteilt; der sich ergebende Wert wird mit den dem jeweiligen Mitglied zugeordneten Punkten bzw. Dauereinheiten multipliziert.

(3) Begrenzungen

Die Förderung ist je Berechtigtem und Geschäftsjahr gedeckelt:

- Höchstbetrag Urheber: 23.000 €
- Höchstbetrag Verleger: durch Aufsichtsrat festgelegt
- maximal das Fünzfach des Verteilungsaufkommens in E und U
- maximal 0,5 % (Urheber) bzw. 3 % (Verlage) des Modulbudgets

Verbleibende Restbeträge werden innerhalb des jeweiligen Moduls dem zur Verteilung vorgesehenen Betrag wieder zugeschlagen und erhöhen den jeweiligen Punkt- bzw. Dauereinheitenwert desselben Geschäftsjahres.

(4) Die Förderung ist jahresbezogen und begründet keinen Anspruch auf Förderung in Folgejahren.

(5) Die Auszahlung erfolgt im Oktober des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Falschangaben

Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in § 42, § 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Förderausschuss aus dem Förderungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Statt des Ausschlusses kann der Förderausschuss die Förderung in minder schweren Fällen entsprechend der Schwere des Verstoßes

kürzen.

§ 8 Kosten

Die durch das Förderungsverfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten der für das Förderungsverfahren zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 9 Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

(1) Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für das Förderungsverfahren für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden dem Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

(2) Soweit sich das Förderungsverfahren für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft erweisen sollte, findet § 33 des Verteilungsplans entsprechende Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab der Verteilung für das Geschäftsjahr 2026 in Kraft.

§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung der GEMA nach den Bestimmungen, die für eine Satzungs- oder Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

Anhang zur Geschäftsordnung für das Förderungsverfahren Übergangsfonds aus Anlass der Abschaffung des Wertungsverfahrens E

[1] Es wird ein Übergangsfonds für die Geschäftsjahre 2026 bis 2028 gebildet. Für den Übergangsfonds werden aus den für das Förderungsverfahren zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt

- a) für das Geschäftsjahr 2026 90 %,
- b) für das Geschäftsjahr 2027 75 %,
- c) für das Geschäftsjahr 2028 50 %

[2] Aus dem Übergangsfonds erhalten Mitglieder einen Ausgleich für Verluste, die sich aus dem Auslaufen der Wertungsverfahren in der Sparte E ergeben. In den Geschäftsjahren 2026 und 2027 erfolgt der Ausgleich innerhalb und nach den Regelungen der bisherigen Wertungsverfahren in der Sparte E. Im Geschäftsjahr 2028 wird zur Ermittlung individueller Härtefälle der Gesamtbetrag berechnet, den das Mitglied im Durchschnitt der drei Geschäftsjahre 2025 bis 2027 in den Wertungsverfahren der Sparten E (einschließlich des Ausgleichs gem. Satz 2) und U (ab Geschäftsjahr 2026: Wertungsverfahren) und in der Alterssicherung erhalten hat, und mit dem Gesamtbetrag verglichen, den das Mitglied im jeweiligen Geschäftsjahr im Förderungsverfahren, im Allgemeinen Wertungsverfahren und in der Alterssicherung erhält. Über die Details des Verlustausgleichs entscheidet der Aufsichtsrat.

[3] Des Weiteren können Mitglieder für Werke, die nach § 63 bis § 65 des Verteilungsplans in der Fassung bis einschließlich Geschäftsjahr 2026 über eine

Punktbewertung von mehr als 1 in der Sparte R verfügten, im Falle ihrer Hörfunksendung in einem der Geschäftsjahre 2027 bis 2028 aus dem Übergangsfonds einen Zuschlag erhalten.

[4] Darüber hinaus werden für das Geschäftsjahr 2028 aus dem Übergangsfonds Mittel zur Verfügung gestellt für die Vergabe von Punkten zur Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens von Urheberinnen und Urhebern, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 an den Wertungsverfahren der Sparte E beteiligt sind. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe von § 5 Ziffer 3 lit. H der bis Geschäftsjahr 2027 geltenden Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E.

[5] Werke, für die gemäß § 61 oder § 62 des Verteilungsplans auf der Grundlage eines Belegexemplars eine Einstufung nach § 63 oder § 65 des Verteilungsplans in der Fassung bis einschließlich Geschäftsjahr 2026 festgesetzt worden ist, können aus dem Übergangsfonds einen prozentualen Zuschlag erhalten, wenn sie in einem der Geschäftsjahre 2027 bis 2028 überwiegend Aufführungen außerhalb der Sparte E aufweisen.

[6] Über die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Zwecke des Übergangsfonds entscheidet der Aufsichtsrat. Entscheidungen in Bezug auf die Mittelvergabe in den einzelnen Bereichen des Übergangsfonds treffen die Wertungsausschüsse in der Sparte E. Ziff. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

[7] Nicht abgerufene Mittel fließen dem Übergangsfonds für das darauffolgende Geschäftsjahr zu. Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2028 verbleibende Mittel werden den Mitteln für das Förderungsverfahren für das Geschäftsjahr 2029 zugeführt.

Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung

§ 1

(1) Es wird ein Wertungsausschuss aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet.

...

§ 3

(5) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. Bei Beteiligung eines Mitglieds sowohl an der U- als auch an der E-Wertung werden die Abrechnungen der Sparten BM, T und A in dem Wertungsverfahren berücksichtigt, in dem das Mitglied seinen Schaffenschwerpunkt hat.

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechts-

Beantragte Neufassung:

Allgemeines Wertungsverfahren (- - -) Geschäftsordnung

§ 1

(1) Es wird ein Wertungsausschuss aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet. Zusätzlich wählt der Aufsichtsrat je zwei Vertreter der E-Musik aus der Berufsgruppe Komponisten und der Berufsgruppe Verleger, die nur bei Entscheidungen des Wertungsausschusses mit Relevanz für diesen Bereich stimmberechtigt sind.

...

§ 3

(5) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. (- - -)^{FN1)}

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustim-

nachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.

mung des Aufsichtsrates auch ein lang-jähriger Lebensgefährte, der Rechts-nachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.^{FN2)}

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversamm-lung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2028.

^{FN2)} Ab Geschäftsjahr 2028 gilt diese Regelung entsprechend für die zuvor nach § 3 II der ehe-maligen Geschäftsordnung für das Wertungs-verfahren der Komponisten in der Sparte E Beteiligten. Auf Antrag werden hierbei auch diejenigen Rechtsnachfolger berücksichtigt, die gem. § 3 II (1), (2) der ehemaligen Geschäfts-ordnung für das Wertungsverfahren E nicht mehr in den Kreis der Begünstigten fallen.

§ 5

- (1) Es bestehen bei der Wertung insge-samt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlä-gen:

Gruppe	Punkt-zahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark
		(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung ge-mäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung ge-mäß § 86 des Verteilungsplans, in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD ⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Text-dichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)
Gruppe I	100 Punkte	50 %

§ 5

- (1) ^{FN2)}Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlä-gen:

Gruppe	Punkt-zahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark
		(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in den Sparten E ^{FN1)} nach § 74 Abs. 2 und Abs. 3 und U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung ge-mäß § 86 des Verteilungsplans, in den Sparten E nach § 74 Abs. 5, KI, R, FS, T FS, MED und VOD anteilig mit 50 % bei den Kompo-nisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdich-tern und 39,75 % bei den Verlegern)
Gruppe I	100 Punkte	50 %

	und mehr	
Gruppe II	80 Punkte und mehr	40 %
Gruppe III	60 Punkte und mehr	30 %
Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20 %
Gruppe V	20 Punkte und mehr	10 %
Gruppe VI	10 Punkte und mehr	5 %

	und mehr	
Gruppe II	80 Punkte und mehr	40 %
Gruppe III	60 Punkte und mehr	30 %
Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20 %
Gruppe V	20 Punkte und mehr	10 %
Gruppe VI	10 Punkte und mehr	5 %

^{FN1)} Für die Wertung ab Geschäftsjahr 2028 gilt die Zuordnung der Gruppen auch für Mitglieder, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 an den Wertungsverfahren der Sparte E beteiligt waren, mit folgender Maßgabe:

Gruppen in dem bisherigen Wertungsverfahren E	Eingruppierung in das Allgemeine Wertungsverfahren ab Geschäftsjahr 2028
Gruppe I	Gruppe I
Gruppen II und III	Gruppe II
Gruppe IV	Gruppe III
Gruppe V	Gruppe IV
Gruppe VI	Gruppe V
Gruppe VII	Gruppe VI

Die Eingruppierung der am Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E beteiligten Verlage erfolgt anhand eines durch den bisherigen Wertungsausschuss der Verleger in der Sparte E entwickelten, vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Schlüssels auf Basis der Dauer der Mitgliedschaft des Verlags und seines durchschnittlichen wertungsrelevanten Aufkommens im Wertungsverfahren E in den Wertungsgeschäftsjahren 2025 bis 2027.

^{FN2)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2028.

(2) ...

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

(2) ...

(3) ^{FN1)} Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

A) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen be-
schränkt auf höchstens 50 Punkte.

B) Aufkommen in der Sparte U:

aa) Komponisten	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Unterhal- tungsmusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
Für Unterhal- tungsmusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Unterhal- tungsmusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
dd) Unterhal- tungsmusik- werke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5			
Komponisten und Textdichter	je EUR 125,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 255,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.

A) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen be-
schränkt auf höchstens 50 Punkte.

B) Aufkommen in den Sparten E, KI
und U

aa) Komponisten	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Livemusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Livemusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Livemusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
dd) Werke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5			
Komponisten und Textdichter	je EUR 125,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 255,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.

^{FN 2)} Die von der ordentlichen Mitgliederversamm-
lung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die
Wertung ab Geschäftsjahr 2028.

C) Aufkommen in den Sparten R, FS,
MED und VOD

aa) Komponisten	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.

C) Aufkommen in den Sparten R, FS,
MED und VOD^{FN)}

aa) Komponisten	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.

Verleger stellen die durch das Limit freigewordenen Beträge kleineren Verlagen als zusätzliche Wertung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die kleineren Verlage eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und ein geringeres Aufkommen als EUR 15.338,76 (ohne Wertung) haben.

durch das Limit freigewordenen Beträge kleineren Verlagen als zusätzliche Förderung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die kleineren Verlage eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und ein geringeres Aufkommen als EUR 15.338,76 (ohne Wertung) haben.

FN) Gilt für die Wertung der Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

(--)

...

...

Anhang:	Anhang:
Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA	Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA
...	...
Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:	Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:
1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in dem bisherigen Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.	1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in den bisherigen Jahren des Wertungsverfahrens und der Allgemeinen Wertung aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Livemusikzuschläge, Standardwerke der Livemusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Allgemeinen Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.
...	...

3. Hat der Urheber Anspruch auch in der Sparte E, so werden bei der Feststellung der Höchstpunktzahl die in der E-Wertung erzielten Aufkommenspunkte mitberücksichtigt.	3. Bei der Feststellung der Höchstpunktzahl werden auch Aufkommenspunkte berücksichtigt, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 in den Wertungsverfahren in der Sparte E erzielt wurden.
--	--